Thüringer Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbezirkinhaber e. V.

Leitfaden zur Definition und Handhabung bejagbarer und befriedeter Flächen

1. Ziel und Zweck des Leitfadens
2. Gesetzliche Grundlagen
3. Definitionen
4. Praktische Abgrenzung im Revier
5. Verfahren bei Zweifelsfällen
6. Umgang mit Änderungen
7. Auswirkungen auf Pachtverträge und Reinertragsverteilung
8. Muster-Checkliste für Jagdvorstände
9. Ansprechpartner und rechtliche Hinweise

1. Ziel und Zweck des Leitfadens

Dieser Leitfaden dient den Vorständen der Jagdgenossenschaften in Thüringen als praxisorientierte Orientierungshilfe zur korrekten Definition, Abgrenzung und Handhabung bejagbarer und befriedeter Flächen. Er soll sicherstellen, dass Entscheidungen im Sinne des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) und des Thüringer Jagdgesetzes (ThürJagdG) rechtskonform, nachvollziehbar und einheitlich getroffen werden.

2. Gesetzliche Grundlagen

Die rechtliche Basis bildet das Bundesjagdgesetz (BJagdG) in Verbindung mit dem Thüringer Jagdgesetz (ThürJagdG) sowie der Thüringer Jagdgesetzdurchführungsverordnung (ThürJagdGDVO). Relevante Paragraphen sind insbesondere:

• BJagdG – Begriff des Jagdrechts
• BJagdG – Befriedete Bezirke
• BJagdG – Bildung von Jagdbezirken
• ThürJagdG – Abgrenzung und Nachweis bejagbarer Flächen
• ThürJagdG – Jagdgenossenschaften und Reinertragsverteilung

Diese Regelungen bilden die Grundlage für die praktische Handhabung in den Revieren.

3. Definitionen

3.1 Bejagbare Flächen

Bejagbar sind grundsätzlich alle Flächen, die nicht gesetzlich zu den befriedeten Bezirken gehören und zum jeweiligen Jagdbezirk zählen. Hierunter fallen land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, Wiesen, Weiden, Waldflächen und Brachflächen.

3.2 Befriedete Bezirke (BJagdG)

Befriedete Bezirke sind Flächen, auf denen die Jagd aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, der Tierhaltung oder aus ethischen Gründen ruht. Dazu gehören insbesondere:
• Hofräume und Hausgärten
• Friedhöfe und Parkanlagen
• Gebäude und deren unmittelbarer Umgriff
• Industrie- und Solarflächen, soweit sie dauerhaft eingefriedet oder für die Jagdausübung unzugänglich sind
• Wildgehege und Tierhaltungsflächen mit geschlossenen Einfriedungen
Die Abgrenzung erfolgt anhand tatsächlicher Nutzung und Zugänglichkeit, nicht allein anhand der Katastereintragung. (Teilbefriedung möglich)

4. Praktische Abgrenzung im Revier

In der Praxis ist die genaue Abgrenzung bejagbarer und befriedeter Flächen oft eine Herausforderung. Empfohlen wird eine jährliche Überprüfung im Rahmen der Revierbegehung, idealerweise gemeinsam mit dem Pächter. Hilfreich sind digitale Jagdkataster, Luftbilder und Flurstücksverzeichnisse.

Typische Abgrenzungsbeispiele:
• Eingezäunte Solarparks – i. d. R. befriedet
• Waldwege und Feldraine – bejagbar
• Baustellen während der Errichtung – temporär befriedet
• Hofgrundstücke – befriedet, sofern eingefriedet oder regelmäßig genutzt

5. Verfahren bei Zweifelsfällen

Bei Unklarheiten über die Einstufung einzelner Flächen sollte der Vorstand eine schriftliche Bewertung anfertigen und diese mit der Unteren Jagdbehörde abstimmen. Zweifelsfälle sollten im Jagdkataster als solche markiert und dokumentiert werden.

6. Umgang mit Änderungen

Verändern sich Nutzungsarten (z. B. Neubauten, Stilllegungen, Solarparks, neue Straßen), ist eine Neubewertung der Fläche vorzunehmen. Die Änderung ist in den Unterlagen der Jagdgenossenschaft (Kataster, Karten, Pachtverträge) zu dokumentieren. Auch der Jagdpächter ist über Veränderungen schriftlich zu informieren.

7. Auswirkungen auf Pachtverträge und Reinertragsverteilung

Die Größe der bejagbaren Fläche bildet die Grundlage für den Jagdwert und damit für den Pachtzins. Eine korrekte Flächendefinition ist daher entscheidend für die gerechte Reinertragsverteilung. Befriedete Flächen dürfen bei der Berechnung des Reinertragsanteils nicht berücksichtigt werden.

8. Muster-Checkliste für Jagdvorstände

✓ Liegt eine aktuelle Übersichtskarte mit allen Flächen vor?

✓ Wurden befriedete Flächen eindeutig gekennzeichnet?

✓ Wurden Änderungen in Nutzung oder Bebauung dokumentiert?

✓ Ist der Pächter über alle relevanten Flächen informiert?

✓ Liegt eine Abstimmung mit der Unteren Jagdbehörde bei Zweifelsfällen vor?

9. Ansprechpartner und rechtliche Hinweise

Für Fragen steht der Thüringer Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbezirkinhaber e. V. (TVJE e. V.) seinen Mitgliedsgenossenschaften beratend zur Verfügung.

Hinweis: Dieser Leitfaden dient der internen Schulung und ersetzt keine individuelle Rechtsberatung. Verbindliche Entscheidungen zu Flächenabgrenzungen trifft im Zweifelsfall die Untere Jagdbehörde.